Satzung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das „Wohngebiet Wilde Hütung“ südlich der Gartenstraße

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

verkleinert M.: 1 : 1000

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros MAB Vermessung-Vorpommern vom 03-2017/ Aktualisierung Katster 04-2023

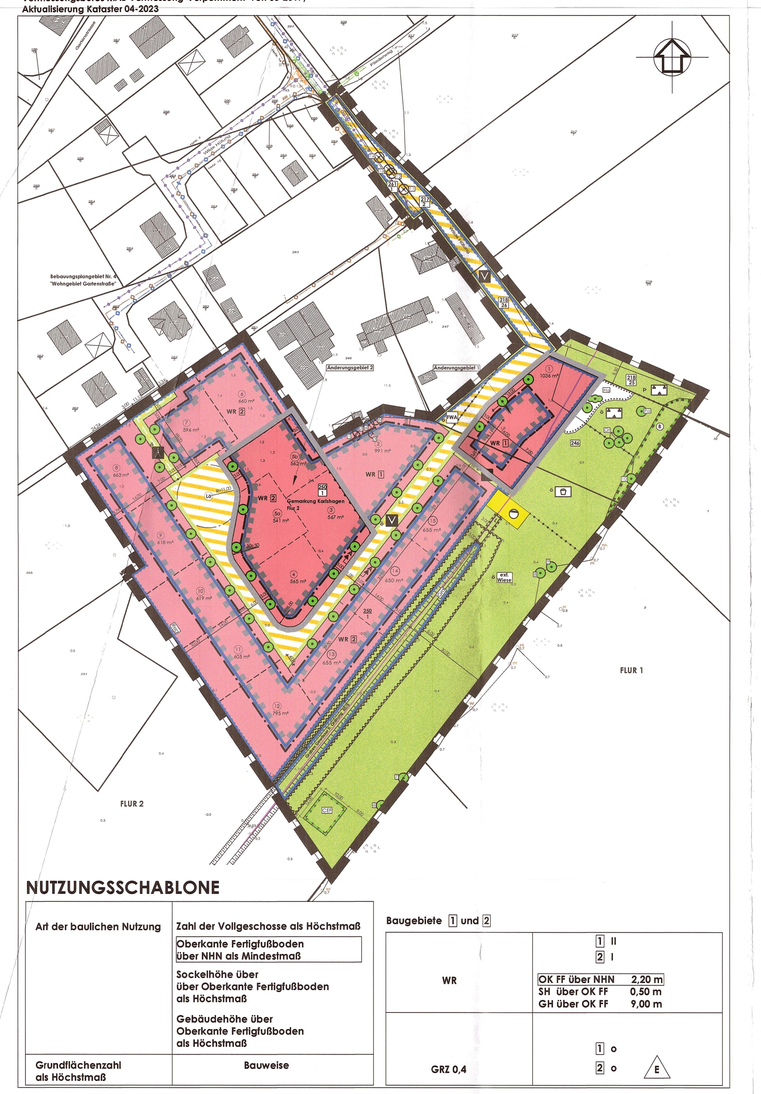

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Baugebiete 1 und 2	
	Oberkante Fertigfußboden über NHN als Mindestmaß		
	Sockelhöhe über Oberkante Fertigfußboden als Höchstmaß	WR	II II II I
	Gebäudehöhe über Oberkante Fertigfußboden als Höchstmaß		OK FF über NHN 2,20 m SH über OK FF 0,50 m GH über OK FF 9,00 m
Grundflächenzahl als Höchstmaß	Bauweise	GRZ 0,4	I o II o

Nachrichtlich

verkleinert M.: 1 : 1 000

Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das „Wohngebiet Wilde Hütung“ südlich der Gartenstraße mit Kennzeichnung der Änderungsgebiete 1 und 2

ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanZV

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung		**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19 BauNVO
I, II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 Abs. 3 BauNVO
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		**§ 9 (1) 20, 25 BauGB**
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) 25 BauGB
	Anpflanzen: Bäume	
Wasserflächen und Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		**§ 9 (1) 16, § 9 (6) BauGB**
	Umgrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft Zweckbestimmung: Reg Flächen mit Festlegungen zur Regenwasserableitung	
Sonstige Planzeichen		
	Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
	Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 (Änderungsgebiete 1 und 2)	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung der Baugebiete	§ 16 BauNVO

II. Darstellungen ohne Normcharakter

260 1	Flurstücksbezeichnung	Flurstücksgrenzen
0.4	Höhenangaben über NHN	3.00 Vermaßung in Meter
1 und 2	Bezeichnung der Baugebiete	
3 4 WA MD 0,4 0,8 o ED 560 m²	angedachte Einzelgrundstücke mit Flächenangabe	angedachte Parzellierung
267/8	Flurstücksbezeichnung	Flurstücksgrenzen
1.0	Höhenangaben über NHN	Gebäudebestand näher bezeichnet

nachrichtliche Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31

267/8	Flurstücksbezeichnung	Flurstücksgrenzen
1.0	Höhenangaben über NHN	Gebäudebestand näher bezeichnet

Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des § 13 I.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V, S. 1033), und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz–BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Karlshagen vom **22.11.2023** folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das „Wohngebiet Wilde Hütung“ südlich der Gartenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1.
Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 wurde durch die Gemeindevertretung des Ostseebades Karlshagen am 08.06.2023 gefasst. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 31 wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 19.07.2023 erfolgt.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den 19. JAN. 2024
Der Bürgermeister

2.
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPlG M-V beteiligt worden.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den 19. JAN. 2024
Der Bürgermeister

3.
Die Gemeindevertretung des Ostseebades Karlshagen hat am 08.06.2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den 19. JAN. 2024
Der Bürgermeister

4.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung hat in der Zeit vom 31.07.2023 bis zum 01.09.2023 während folgender Zeiten:

Montag bis Freitag	von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch	von 13.30 Uhr - 15.00 Uhr und
Dienstag	von 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und
Donnerstag	von 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 19.07.2023 bekanntgemacht worden. Ergänzend wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter https://amtsuedomnord.de unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Karlshagen und im Bau- und Planungsportal MV eingestellt.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den 19. JAN. 2024
Der Bürgermeister

5.
Die von der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 19.07.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den 19. JAN. 2024
Der Bürgermeister

6.
Die Gemeindevertretung des Ostseebades Karlshagen hat die Stellungnahmen der öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am **22.11.2023** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den 19. JAN. 2024
Der Bürgermeister

7.
Der katastermäßige Bestand am 27.09.23 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grobe erfolgte, da noch keine verbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg /Vorpommern), den 27.09.23
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8.
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am **22.11.2023** von der Gemeindevertretung Ostseebad Karlshagen beschlossen.
Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Ostseebad Karlshagen vom **22.11.2023** gebilligt.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den 19. JAN. 2024
Der Bürgermeister

9.
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den 19. JAN. 2024
Der Bürgermeister

10.
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Der Usedomer Norden“ am 20.03.24 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung (M.-V. vom 13.07.2011 (GVOBl. M.-V., S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl.M-V, S. 467), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9), hingewiesen worden.
Ergänzend wurden die Bekanntmachung sowie die Satzungsfassung im Internet auf der Homepage des Amtes Usedom Nord unter https://amtsuedomnord.de unter dem Link Bekanntmachungen, Gemeinde Karlshagen und im Bau- und Planungsportal MV eingestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 ist mit Ablauf des 20.03.24 in Kraft getreten.

Ostseebad Karlshagen (Mecklenburg/Vorpommern), den 21. MRZ. 2024
Der Bürgermeister

TEXT (Teil B)

gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan Nr. 31
Die Festsetzungen und Hinweise gelten für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 fort.
Änderungen und Zusätze für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 sind in fettblock und Kursivschrift hervorgehoben.

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB)

Festgesetzt wird das Reine Wohngebiet gemäß § 3 (1), § (2) und § 3 (4) BauNVO.
(1)
Gemäß § 3 (1) BauNVO dienen Reine Wohngebiete dem Wohnen.
Entsprechend der Anzahl der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude erfolgte die Unterteilung in die Baugebiete 1 und 2.
(2)
Gemäß § 3 (2) BauNVO sind zulässig:
1. Wohngebäude und
2. Anlagen zur Kindertreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.
(3)
Nicht zulässig sind Ausnahmen im Sinne von § 3 (3) 1. und 2. BauNVO.
Dies schließt auch Ferienwohnungen gemäß § 13 a BauNVO ein.
Der Ausschluss von Ferienwohnungen erfolgt auf Grundlage des § 1 (6) BauNVO i. V. m. § 3 (3) 1. BauNVO aus städtebaulichen Gründen und zur Wahrung der allgemeinen Zweckbestimmung des Baugebietes.
(4)
Gemäß § 3 (4) BauNVO gehören zu den gemäß § 3 (2) 1. BauVO zulässigen Wohngebäuden auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege der Bewohner dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO)

(1)
Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
(2)
Einschränkung für die zulässigkeit von Nebengebäuden zum Abstellen von Gartengeräten und Fahrrädern:
- Für die im Baugebiet 1 geplanten Mehrfamilienhäuser wird je Mehrfamilienhaus ein Nebengebäude mit einer maximalen Grundfläche von 60 m² zugelassen.
- Für die im Baugebiet 2 geplanten Wohngebäude wird je Wohneinheit jeweils ein Nebengebäude mit einer maximalen Grundfläche von 20 m² zugelassen.

3. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

(1)
Die Überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
Änderung für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31:
*Die Wohngebäude sind **mit Ausnahme Einzelgrundstück 5a in Baugebiet 2**, parallel zu den vorderen Baugrenzen zu errichten.*
(2)
Stellplätze, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 I.V.m. dürfen auch außerhalb der Überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
(3)
Stellplätze, Carports, Garagen und Nebengebäude sind jedoch nicht in den Bereichen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen bzw. der gedachten Verlängerung der vorderen Baugrenzen zulässig.

4. Größe der Baugrundstücke
(§ 9 (1) 3 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

(1)
Die Mindestgröße der Grundstücke wird wie folgt festgesetzt:
Baugebiet 1 Mehrfamilienhäuser 900 m²
Baugebiet 2 Einzelhäuser 600 m²
Änderung für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31:
Die Mindestgröße der Einzelgrundstücke (3, 4, 5a und 5b) im Baugebiet 2 wird mit 540 m² festgesetzt.
(2)
Je Einzelgrundstück ist maximal ein Wohngebäude zulässig.

5. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen
(§ 9 (1) 4 BauGB)

(1)
Im Baugebiet 1 sind Garagen unzulässig.
(2)
Im gesamten Bebauungsplangebiet sind Tiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen unzulässig.

6. Nebenanlagen
(§ 9 (1) 4 BauGB)

(1)
Nebenanlagen für die Kleinlfleitung Im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig.
(2)
Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden zugelassen.

7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 (1) 6 BauGB)

(1)
Baugebiet 1
Je Wohngebäude werden maximal vier Dauerwohnungen zugelassen.
(2)
Baugebiet 2
Je Wohngebäude ist maximal eine Dauerwohnung zugelassen.

8. Grünflächen
(§ 9 (1) 15 BauGB)

(1)
Die gemäß zeichnerischer Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung **Spielplatz** ausgewiesene Fläche ist mit Spielgeräten für die Altersgruppe bis 12 Jahre auszustatten. Die Spielgeräte sollen vielfältig sein und dem altersspezifischen Vorauswählen entsprechen.
Ergänzend ist ein hoher Anteil an natürlich belassenen Spiel- und Erlebnislementen, wie Strämme, Steine sowie offene und modellierte Bodenflächen einzubinden. Auch Mobilität für den Aufenthalt ist zulässig.
(2)
Der Spielplatz ist gärtnerisch zu gestalten. Die Verwendung von gesundheitsschädigenden Pflanzen und Giftpflanzen, insbesondere Pfaffenhütchen, Seidelbast, Stechpalme und Goldregen ist auszuschließen.
(3)
Bei der gemäß zeichnerischer Festsetzung als **private Grünflächen** mit Zweckbestimmung **Parkanlage** ausgewiesenen Fläche handelt es sich um eine ehemalige Waldfläche aus Zitter-Pappeln, die im Zuge der Waldumwandlung genodet wird.
(4)
Die **öffentliche Grünfläche** mit Zweckbestimmung **Parkanlage** ist mit Einzelbäumen, einer reich strukturierten Hecke mit Überhältern sowie Landschaftsrasen (RSM Rasen 7.1.2 Landschaftsrasen-Standard mit Kräutern) zu begrünen. Die Anlage von unbefestigten Wegen sowie das Aufstellen von Sitzmöbilier sind zulässig.
(4)
Die gemäß zeichnerischer Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung **extensive Wiese** ausgewiesene Fläche ist mindestens 2x im Jahr zu mähen. Die Mahd hat in einem Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September zu erfolgen. Zwischen zwei Schnittterminen der Wiese sollten mindestens 8 Wochen liegen. Die Mahdhöhe soll aus artenschutzrechtlichen Belangen mind. 15 cm betragen. Für die Mahd ist ein Balkenmäher bzw. geeignete Technik zu verwenden, die eine Verletzung der Tiere ausschließt. Das Mähgut ist zu entfernen. Zu den Waldflächen und zum Graben ist eine 3,0 m breite Randzone zu belassen, die von der Mahd ausgenommen werden soll.
Die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art, das Aufstellen von Spielgeräten sowie die Anpflanzung von Gehölzen sind in der extensiven Wiesenfläche nicht zulässig.

9. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 (1) 16 BauGB)
I.V.m.
Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
(§ 9 (1) 14 BauGB)

(1)
Aufgrund der Höhenlage und der Grundwasserverhältnisse ist am Standort folgende **Regelung des Wasserabflusses** einzuhalten:
- Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße) und der privaten Wohngrundstücke ist zu sammeln und mittels Regenwasserkanal einer Sedimentationsanlage mit Leichtstoffrückhaltung zuzuleiten.
- Der regenwasserrechtlichen Berechnung der privaten Wohngrundstücke sind die ermittelten Versiegelungsflächen je Grundstück entsprechend der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) zugrunde zu legen.

(2)
Bei der Planung und Anlage der **Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser** sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Für die Sedimentationsanlage mit Leichtstoffrückhaltung sind die derzeit geltenden Genehmigungsbedingungen hinsichtlich des Mindestabstandes von 1 m zwischen Grundwasserleiter und Unterkante Versickerung zu beachten.
- Der vorgeschriebene Überlauf der Sedimentationsanlage mit Leichtstoffrückhaltung ist an den angrenzenden Graben SG5 II Ordnung anzuschließen.

10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) 20 BauGB)

(1)
Bei dem gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich schützten Biotop handelt es sich um ein naturnahes Feldgehölz aus Birken, Kiefern und Eichen (QVF 03759), welches sich östlich des Plangebietes weiter fortsetzt. Davon ausgenommen sind Gehölzflächen der Zitter-Pappel. Sämtliche Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten.
(2)
Ebenerdige Stellplätze sind in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterflächen) auszuführen.

11. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) 25 a BauGB)

(1)
An dem mit Pflanzgebot für zu verwendende Baumarten zeichnerisch festgesetzten Standorten sind Bäume mit den Pflanzqualitäten Hochstamm, 3x verpflanzt, Drahtballierung, Stammumfang 16 – 18 cm anzupflanzen. Der Standort der Bäume kann ggf. zu gestalterischen Zwecken um max. 5 m verschoben werden.

Festsetzung der zu pflanzenden Baumarten

Kürzel	Botanischer Name	Deutscher Name
Pa	Prunus avium	Vogel-Kirsche
Qr	Quercus robur	Stiel- Eiche

(2)
Auf dem gemäß zeichnerischer Darstellung festgesetzten Stellchen mit Pflanzgebot zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine flächenhafte Bepflanzung mit standortgerechten, landschaftstypischen Gehölzen (Pflanzdichte 1 bis 3) in den Mindest- Pflanzqualitäten Bäume Stammumfang 14 – 16 cm, Heister 200 – 250 cm, Sträucher 60 – 100 cm anzulegen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
(3)
Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Mindestens 15 % der Vegetationsflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
(4)
An den entlang der Planstraßen festgesetzten Standorten sind auf den Privatgrundstücken Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Drahtballierung, Stammumfang 16 – 18 cm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen. Der Standort der Bäume kann ggf. zu gestalterischen Zwecken um max. 3 m verschoben werden. Entlang der Planstraßen und Wege sind Bäume derselben Art zu pflanzen. Die Artenauswahl ist der Pflanzliste 4 in den Hinweisen zu entnehmen.
(5)
Der durchwurzelbare Bodenraum der neu zu pflanzenden Bäume darf 12 m² nicht unterschreiten. Die Grundfläche des durchwurzelbaren Raumes hat mindestens 12 m² zu betragen. Die Grundfläche der offenen und dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Baumscheibe hat mindestens 6 m² auszuweisen. Die Qualitäten der zu pflanzenden Gehölze müssen den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen", herausgegeben von Bund deutscher Baumschulen, entsprechen. Das Pflanzgut muss die regionale Herkunft Nordostdeutsches Tiefland haben.

12. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)

(1)
Die mit Anpflanzgebot festgesetzten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen. Die Einzelbaumpflanzungen entlang der Planstraßen sind einer fachgerechten Baumpflege zu unterziehen, Verbrauchsgüter des artspezifischen Kronenhabitus durch Schnittmaßnahmen sind nicht zulässig.
(2)
Der zum Erhalt festgesetzte Baumbestand des Plangebietes ist vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschutteinlagerungen und Betreten mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgrabungen und Geländeauffüllungen im Kronentraufbereich der Bäume sind unzulässig.

13. Leitungsrechte
(§ 9 (1) 21 BauGB)

Auf den mit Leitungsrechten (L) zugunsten der Gemeinde Ostseebad Karlshagen zur Führung einer Regenwasserüberlaufleitung (von der Sedimentationsanlage mit Leichtstoffrückhaltung in den angrenzenden Graben SG5 II, Ordnung) zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzanpflanzungen vorgenommen werden.

14. Höhenlage baulicher Anlagen und baulicher Nutzung von Grundstücken für überwiegend/mögliche Geschosse und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen
(§ 9 (3) BauGB)
I. V. m.
Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
(§ 9 (5) 1 BauGB)

Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
(1)
Für alle baulichen Anlagen ist eine Standsicherheit gegenüber Wasserständen bis 2,90 m NHN (Bemessungshochwasser (BHW) Außenküste) sicherzustellen;
(2)
Die in der Nutzungsschablone festgesetzte Mindesthöhe für die Oberkante des Fertigfußbodens von 2,20 m Über NHN (ca. HW 100 Außenküste) ist einzuhalten.
(3)
Unterkellerungen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.
(4)
Für elektrische Anlagen und die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Treib- und Schmierstoffe, Anstrichmittel, etc.) ist eine Sicherheit gegenüber einem BHW von 2,90 m NHN herzustellen.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
(§ 86 (1) 1. LBauO M-V)

1.1 Fassaden

(1)
Für die Fassadenoberflächen der Wohngebäude und Garagen sind nur zulässig:
- Putz
- Verblendmauerwerk
- Glaskonstruktionen und
- Verbretterungen für untergeordnete Flächen

(2)
Für Carports und Nebengebäude sind auch Holzfassaden zulässig.
(3)
Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in identischer Fassadenoberflächenart vorzusehen.

1.2 Dachform/Dachneigung/Dacheindeckungsart

(1)
Dachform/Dachneigung
Für die Wohngebäude im Baugebiet 1 sind ausschließlich Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung bis 28° zulässig.
Zusatz für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31:
Im Änderungsgebiet 1 werden zusätzlich Pultdächer mit einer Dachneigung bis maximal 10° nur in Verbindung mit dem Einbau einer Attika oder mit Vergrünerung der Dachfläche durch Dachbegrünung zugelassen.
Für die Wohngebäude im Baugebiet 2 sind ausschließlich Satteldächer, Satteldächer mit Krüppelwalm und Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 25° und 45° zulässig.
Für Carports, Garagen und Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind Flachdächer und Satteldächer bis 22° zulässig.
(2)
Dacheindeckung
Für die Dacheindeckung der Wohngebäude sind nur zulässig:
- Ziegel und Dachziegel sowie
- Glaskonstruktionen
Zusatz für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31:
- ***Technik für erneuerbare Energien***
- ***Im Änderungsgebiet 1 wird zusätzlich Blumeneindeckung I.V.m. Technik für erneuerbare Energien zugelassen.***

Für untergeordnete Dachflächen, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auch andere handelsübliche Materialien zulässig.
(3)
Dachform/Dachneigung/Dacheindeckungsart
Doppelgaragen und benachbarte Grenzgaragen sind jeweils in identischer Dachform, Dachneigung und Dacheindeckungsart auszuführen.

1.3 Hinweisschilder

(1)
Hinweisschilder sind nur für die gemäß § 13 BauNVO in Reinen Wohngebieten zulässigen Räume für Freiberufler erlaubt.
Sie sind nur an der Stätte der Leistung erlaubt und dürfen eine Ansichtsfläche von 0,5 m² nicht überschreiten.
(2)
Die Hinweisschilder dürfen nur
- flach auf der Außenwand der Gebäude im Erdgeschoss angebracht werden oder
- als freistehender Aufsteller in die Freianlagen integriert werden.

1.4 Satellitenanlagen

Satellitenanlagen dürfen die Gebäudehöhen nicht überschreiten.

2. Einfriedungen
(§ 86 (1) 5. LBauO M-V)

(1)
Für die Einfriedung der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur blickdurchlässige Holzbaune, Metallstabgitterbaune und bepflanzte Feldsteinmauern bis zu einer Höhe von 1,20 m sowie lebende Hecken zulässig.
(2)
Für die Einfriedung der Grundstücke auf der Südwestseite (zur freien Landschaft) und auf der Südostseite (zu den Grünflächen und dem Graben) sind Zaunöffnungen (Pforten) unzulässig.

3. Abfallsammelbehälter
(§ 86 (1) 5. LBauO M-V)

Die Stellflächen für bewegliche Abfallbehälter sind innerhalb der privaten Grundstücksgrenzen anzuordnen und durch Einhausungen aus Holz, Rankgerüste, Pflanzungen u. ä. so abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

4. Ordnungswidrigkeiten
(§ 84 LBauO M-V)

(1)
Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt 1 - 3 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

III. Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 BNatSchG

(1)
Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.
(2)
Die Rodungen der Gehölzbestände sind außerhalb der Brutzeiten der Vögel in den Zeitrdumen 1. Oktober bis 1. März des nachfolgenden Jahres durchzuführen.
(3)
Bei Baumaßnahmen während der Hauptwanderungszeit von Amphibien, d.h. im Zeitraum März/ April, ist zwischen den Baufeldern und dem Graben ein Amphibienschutzzaun zu errichten.
(4)
Als CEF-Maßnahme ist innerhalb der Extensivwiese ein Kleingewässer mit einer Mindestgröße von 120 m² mit flachen Uferböschungen anzulegen. Die Flachwasserbereiche des Gewässers sollen zwischen 0,60 m und 0,10 m betragen und mindestens 50% des Gewässers ausmachen. Der Uferbereich soll möglichst flach ausgebildet werden und eine Böschungsneigung von ca. 1:10 aufweisen. Die Tiefwasserbereiche sollen eine maximale Tiefe bis 1,20 m aufweisen. Das Kleingewässer ist naturnah zu entwickeln und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Erschließungs- und Baumaßnahmen umzusetzen.

IV. Festsetzungen zur Zuordnung der internen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135 a bis 135 c BauGB

(1)
Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Grünflächen und der Extensivwiese werden durch die Gemeinde Ostseebad Karlshagen getragen und beim Verkauf auf die Grundstückspreise umgelegt.
(2)
Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken sind durch die jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.
(3)
Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen auszuführen.

HINWEISE

1. Hochwasserschutz

Im Fall einer Sturmflut besteht für die Ortslage Karlshagen ggf. eine Gefährdung durch die Ostsee bzw. den Peenestrom.
Gemäß der Richtlinie 2-5/2012 "Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand" des Regelwerkes Küstenschutz M-V beträgt das Bemessungshochwasser (BHW), welches einen Ruhewasserspiegel darstellt und nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang berücksichtigt, für

die Außenküste der Insel Usedom	2,90 m NHN
Karlshagen / Peenestrom	2,60 m NHN

Das zu Überplanende Gebiet weist entsprechend der topografischen Karte vermutlich ein Höhenniveau von ca. 0 bis 2 m Über NHN auf.
Die z. Z. vorhandenen Hochwasserschutzanlagen können keinen dem BH